

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Aufhebung der Entscheidung 97/408/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in der Tschechischen Republik***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2442)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/540/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) 1997 wurde das Auftreten der klassischen Schweinepest bei Hausschweinen in bestimmten Gebieten der Tschechischen Republik bestätigt.
- (2) Die Kommission hat als Schutzklausel die Entscheidung 97/408/EG vom 25. Juni 1997 über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in der Tschechischen Republik⁽⁴⁾ angenommen, die durch die Entscheidung 98/507/EG⁽⁵⁾ geändert wurde, um der Entwicklung der Seuchelage Rechnung zu tragen.
- (3) Die Bedingungen für die Einfuhr von frischem Schweinefleisch und lebenden Schweinen aus der Tschechischen Republik wurden mit der Entscheidung 98/371/EG⁽⁶⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/538/EG⁽⁷⁾ bzw. die Entscheidung 98/372/

EG⁽⁸⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/539/EG⁽⁹⁾, festgelegt. Diese Entscheidungen tragen der Seuchelage in bezug auf die klassische Schweinepest bei Wildschweinen in einigen Gebieten der Tschechischen Republik Rechnung.

- (4) In Anbetracht der günstigen Entwicklung der Seuchelage in bezug auf die klassische Schweinepest in den Hausschweinbeständen muß die Entscheidung 97/408/EG aufgehoben werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 97/408/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1990, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 28.6.1997, S. 58.⁽⁵⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 59.⁽⁶⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 16.⁽⁷⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.⁽⁸⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 34.⁽⁹⁾ Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.